

S A T Z U N G

Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen

**in der Fassung der 6. Änderung/Ergänzung
gemäß Beschluss der Verbandsversammlung
vom 29. November 2001**

SATZUNG

Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zweck, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Langen im Kreis Offenbach am Main.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

die Stadt Langen, Kreis Offenbach am Main,

die Gemeinde Egelsbach, Kreis Offenbach am Main,

die Gemeinde Erzhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Ein Mitgliederverzeichnis wird nicht geführt.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe, Abwasser aus dem Verbandsgebiet abzuführen, zu reinigen und unschädlich zu machen.

Auf Antrag kann der Abwasserverband die Aufgabe, Abwasser zu sammeln, von dem antragstellenden Mitglied als Verbandsaufgabe übernehmen.

§ 4 Ausführung von Sonderaufträgen

Der Verband ist berechtigt, gegen Erstattung der Kosten Sonderaufträge, die nicht durch das im § 5 beschriebene Verbandsunternehmen erfasst sind, auszuführen. Sonderaufträge dürfen nur Aufgaben umfassen, die zulässige Aufgaben gem. § 2 WVG oder zusätzliche Aufgaben gem. § 2 HWVG sind.

§ 5 Verbandsunternehmen und Plan

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Verband das Verbandsunternehmen durchzuführen.

Das Unternehmen beinhaltet folgende Bestimmungen:

01. Der Verband hat die in der Anlage A, die Bestandteil der Satzung ist, genannten Einrichtungen und ihre erforderlichen Erweiterungen, Erneuerungen und Änderungen zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu warten und zu unterhalten.
02. Der Verband hat darauf hinzuwirken, dass Abwasser vermieden und sein Schadstoffgehalt reduziert wird.
03. Der Verband berät die Verbandsmitglieder in abwassertechnischen Fragen.
04. Der Verband hat seine Vorflut zu sichern.

Über Umfang, Änderungen und Ergänzungen des Unternehmens beschließt die Verbandsversammlung.

§ 6 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen.
- (2) Erfordert die Durchführung des Verbandsunternehmens die Benutzung privateigentümler Grundstücke, so schließt der Verband mit den betreffenden Grundstückseigentümern Gestattungsverträge ab und lässt Grunddienstbarkeiten in das Grundbuch eintragen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

5 Vertretern des Verbandsmitgliedes Stadt Langen,

3 Vertretern des Verbandsmitgliedes Gemeinde Egelsbach,

2 Vertretern des Verbandsmitgliedes Gemeinde Erzhausen.

Die Vertreter werden im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist in demselben Wahlgang ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Ein Vertreter oder Stellvertreter scheidet nach Beendigung seines Dienstverhältnisses oder seines Mandates aus der Verbandsversammlung aus. Für ausgeschiedene Vertreter oder Stellvertreter ist für den Rest der Wahlzeit der Verbandsversammlung nach Abs. 2 Ersatz zu wählen.

(4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(5) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig Vertreter oder Stellvertreter der Verbandsversammlung sein.

(6) Die Vertreter und ihre Stellvertreter üben ihr Mandat in der Verbandsversammlung nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Antritt der neugewählten Vertreter und Stellvertreter weiter aus.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

01. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
02. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) und seiner Stellvertreter.
03. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
04. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.
05. Wahl der Schaubeauftragten.
06. Feststellung des Wirtschaftsplanes, seiner Nachträge und der Verbandsumlage.
07. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss.
08. Feststellung des Jahresabschlusses.
09. Entlastung des Vorstandes.
10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung.
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
12. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.
13. Ausführung von Sonderaufträgen nach § 4 Verbandssatzung.
14. Beschlussfassung über die Beitrags- und Veranlagungsregeln.
15. Beschlussfassung über die Höhe des Stammkapitals.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung aus. Jeder Vertreter hat eine Stimme in der Verbandsversammlung.

Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung die nachstehende Stimmen:

die Stadt Langen	5 Stimmen
die Gemeinde Egelsbach	3 Stimmen
die Gemeinde Erzhausen	2 Stimmen.

- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vertreter in der Sitzung der Verbandsversammlung anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Vertreter in der Sitzung anwesend sind und zustimmen.
- (5) Ein Verbandsmitglied oder dessen Vertreter, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber beschlossen wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied oder dessen Vertreter einen Anspruch geltend machen soll.
- (6) Beschlüsse in nachfolgenden Angelegenheiten müssen von den Verbandsmitgliedern einstimmig gefasst werden:
- a) Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes
 - b) Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung
 - c) Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Beitrags- und Veranlagungsregeln.

In diesen Fällen kann ein Verbandsmitglied seine Stimmen auf einen bevollmächtigten Vertreter, der Mitglied der Verbandsversammlung ist, vereinigen. Der Vorsteher kann von den einzelnen Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht fordern.

- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung in nachfolgenden Angelegenheiten müssen im Einvernehmen mit der Gemeinde Erzhausen gefasst werden:
- a) Beschlussfassung über Investitionsmaßnahmen für den Betriebszweig Abwassersammlungsanlagen Gemeinde Erzhausen, die zu einer Erweiterung des bestehenden Ortskanalnetzes führen.

- b) Beschlussfassung über anzuwendende Verfahren für Maßnahmen der Erneuerung und Sanierung aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen des Abwasserverbandes als Anlagenbetreiber des bestehenden Ortskanalnetzes der Gemeinde Erzhausen.
 - c) Beschlussfassung über die Ableitung von Abwasser, für das die Gemeinde Erzhausen nicht entsorgungspflichtig ist, durch die Ortskanalisation der Gemeinde Erzhausen.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung in nachfolgenden Angelegenheiten müssen im Einvernehmen mit der Gemeinde Egelsbach gefasst werden:
- a) Beschlussfassung über Investitionsmaßnahmen für den Betriebszweig Abwassersammlungsanlagen Gemeinde Egelsbach, die zu einer Erweiterung des bestehenden Ortskanalnetzes führen.
 - b) Beschlussfassung über anzuwendende Verfahren für Maßnahmen der Erneuerung und Sanierung auf Grund der gesetzlichen Verpflichtungen des Abwasserverbandes als Anlagenbetreiber des bestehenden Ortskanalnetzes der Gemeinde Egelsbach.

§ 11 Einberufung und Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsteher die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstandsvorsteher fordert.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt oder beschlossen werden, wenn $\frac{4}{5}$ der Vertreter der Verbandsversammlung dem zustimmen. Dies gilt nicht bei Wahlen und der Beschlussfassung über die Verbandssatzung und die Veranlagungsregeln und ihre Änderungen.
- (4) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorstandsvorsteher, im Falle dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsteher geleitet.

Der Vorstandsvorsteher und die stellvertretenden Vorstandsvorsteher besitzen in der Verbandsversammlung kein Stimmrecht.

- (5) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung festzustellen.
- (6) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind in gleicher Weise die Aufsichtsbehörde und die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter zu laden.

Sitzungstermin und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden der Oberen Aufsichtsbehörde und den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder bekannt gegeben.

§ 12 Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jeder stimmberechtigte Vertreter der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Jeder nach § 11 zur Sitzung der Verbandsversammlung Geladene und die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich, spätestens aber bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung, gegenüber dem Vorstandsvorsteher zu erheben.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus sechs ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

dem Vorstandsvorsitzenden, der gleichzeitig Verbandsvorsteher ist,

dem ersten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und Verbandsvorsteher,

dem zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und Verbandsvorsteher

und drei weiteren Beisitzern.

- (2) Die zu besetzenden Vorstandsstellen verteilen sich wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Verbandsmitglied Stadt Langen, drei Vorstandsmitglieder,

Verbandsmitglied Gemeinde Egelsbach, zwei Vorstandsmitglieder,

Verbandsmitglied Gemeinde Erzhausen, ein Vorstandsmitglied.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind von der Verbandsversammlung jeweils aus dem Personenkreis der Magistrats-/Gemeindevorstandsmitglieder der Mitgliedsgemeinden zu wählen.

Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter durch die Verbandsversammlung gewählt.

Die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder besitzen ein Vorschlagsrecht für die von den Verbandsmitgliedern zu besetzenden Vorstandsstellen.

- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14 Amtszeit des Vorstandsvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt. Sie führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte weiter, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

- (2) Wenn Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.

§ 15 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung oder der Vorstand berufen sind. Er beschließt insbesondere über:
 01. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
 02. die Aufstellung des Jahresabschlusses
 03. die Aufnahme von Darlehen
 04. die Einstellung und Entlassung bzw. Kündigung der Mitarbeiter des Verbandes
 05. die Einstellung und Entlassung bzw. Kündigung des Geschäftsführers
 06. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
 07. die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien
 08. die Beschlussfassung über von der Versammlung im Wirtschaftsplan festgelegte Rechtsgeschäfte im Wert über 50.000,-- €
 09. die Aufstellung und Erlassung einer Dienstordnung und einer Betriebsanleitung für die Verbandsanlagen
 10. die Vorbereitung der Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Beitrags- und Veranlagungsregeln, der Verbandsaufgaben und des Unternehmens.
 11. die Bestellung des Kassenverwalters.
- (2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch außenstehende Personen angehören können.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 16 Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind in gleicher Weise zu laden.
- (2) Über weitere Teilnehmer an den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstandsvorstand.
- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mit.
- (4) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Oberen Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.

§ 17 Beschlussfassung im Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. In ihr sind Teilnehmer an der Sitzung, Beschlussfähigkeit des Vorstandes, Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter zu unterschreiben. Jeder nach § 16 zur Sitzung des Vorstandes Geladene erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 18 Geschäfte des Verbandsvorstehers

Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung berufen sind. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

01. der Vorsitz in Sitzungen des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung
02. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes
03. die Entscheidung über Verträge im Werte bis 50.000,00 €
04. die Einziehung der Verbandsbeiträge
05. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse
06. die Aufnahme von Kassenkrediten
07. die Prüfung der Kassenverwaltung
08. die Bevollmächtigung des Geschäftsführers und von Dienstkräften des Verbandes für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften.

§ 19 Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers und seine Vollmacht für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften wird durch den Verbandsvorsteher geregelt.

§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
- (3) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21 Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung, sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes gelten die für die Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss) sinngemäß.

Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinden.

- (2) Die Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer.
- (3) Die Höhe des Stammkapitals beträgt 1.780.000,00 €.

§ 22 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und seiner ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind. Der Anspruch des Verbandes auf Beiträge (Verbandsumlage) entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

- (2) Die Beiträge sind in einer Höhe zu leisten, die erforderlich sind, damit der gem. § 21 aufgestellte Jahresabschluss weder einen Jahresgewinn noch einen Jahresverlust ausweist. Der Verband verzichtet auf Gewinnerzielung.

Einzelheiten über die Beitragsbildung und Veranlagung der Verbandsmitglieder sind in den Beitrags- und Veranlagungsregeln des Abwasserverbandes festzusetzen, die vom Vorstand aufzustellen und von der Verbandsversammlung festzusetzen sind.

- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand nicht nochmals durch den Verband oder andere Wasser- oder Bodenverbände herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes ihren Kostenanteil für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 23 Beitragsverhältnis

- (1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
- (2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Verbandsmitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im Einzelnen folgendes:

- a) Beitragspflichtig ist das Einleiten von Abwasser in die Anlagen des Verbandes. Die Verbandsmitglieder dürfen Abwasser nur in der Qualität einleiten, die die Verbandsanlagen nicht schädigt oder unwirksam macht. Das hat jedes Verbandsmitglied in seiner Grundstücksentwässerungssatzung sicherzustellen.

Es hat dort zu verlangen, dass die Einleiter erforderlichenfalls ihr Abwasser auf eigene Kosten vor der Einleitung vorbehandeln.

- b) Die Beiträge für die Verwaltungskosten, die Planung, den Bau, die Erweiterung, die Erneuerung, die Wartung und Unterhaltung der Verbandsanlagen werden verursachungsgerecht von den Verbandsmitgliedern erhoben. Einzelheiten über die Beitragsbildung sind in den gem. § 22 Abs. 2 durch die Verbandsversammlung festzusetzenden Beitrags- und Veranlagungsregeln enthalten.

§ 24 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Die Höhe des Zuschlages wird in den durch die Verbandsversammlung festzusetzenden Beitrags- und Veranlagungsregeln bestimmt. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabeordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 25 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach dem § 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung der §§ 10 und 10 a des hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. I S. 13 ff) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 26 Zwangsvollstreckung

Für öffentlich-rechtliche Forderungen des Verbandes gelten die Vorschriften des hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Der Verbandsvorsteher beantragt auf Beschluss des Vorstandes die Vollstreckung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle.

§ 27 Dienstkräfte

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes. Er stellt sie im Rahmen des Stellenplanes gemäß Beschluss des Vorstandes ein und entlässt sie.
- (2) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von einem durch den Vorstand bestellten Kassenverwalter wahrgenommen.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Absatz 4 HGO Anwendung.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Alle für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Abwasserverbandes Langen/ Egelsbach/Erzhausen werden in der Langener Zeitung und in dem Wochenspiegel Verlag Darmstädter Echo, veröffentlicht.
- (2) Nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, an dem sie eingesehen werden können.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde nach den Vorschriften des WVG erfolgen durch Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

§ 29 Verbandsschau

Eine Verbandsschau nach § 44 WVG findet nicht statt.

§ 30 Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Versammlung kann die Satzung geändert oder ergänzt werden.

Die Änderung oder Ergänzung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 31 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Offenbach in Offenbach, Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Darmstadt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 32 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die in der Höhe ihrer Summe den im Wirtschaftsplan beschlossenen Darlehensbetrag übersteigen
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, der Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 34 Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zur Einführung des Kassen- und Rechnungswesens gemäß § 21 Verbandsatzung ab 1.1.1997 erfolgt die Wirtschaftsführung nach den bisherigen Regelungen des Verbandes.
- (2) Die zur Zeit der Verbandsversammlung und dem Vorstand angehörenden Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der Verbandsvorsteher und seine Vertreter bleiben für die laufende Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder im Amt.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 21 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Abwasserverbandes vom 1. Juli 1990 einschließlich der Nachträge außer Kraft.

§ 21 der Verbandssatzung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Langen, den 30. November 1995

Pitthan
Bürgermeister
Stadt Langen
und Verbandsvorsteher

Eyßen
Bürgermeister
Gemeinde Egelsbach
und 1. stellvertretender
Verbandsvorsteher

Karl
Bürgermeister
Gemeinde Erzhausen
und 2. stellvertretender
Verbandsvorsteher

Anlage A

zu § 5 der Satzung des Abwasserverbandes Langen/Egelsbach/Erzhausen

Teil 1 Abwasserreinigungsanlagen

Die Einrichtungen des Abwasserverbandes Langen/Egelsbach/Erzhausen zur Abwasserreinigung sind in beigefügtem Übersichtslageplan eingetragen. Es handelt sich im einzelnen um folgende Verbandsanlagen:

01. Die Zentrale Verbandskläranlage zur Abwasserreinigung und Schlammbehandlung.
02. Die Vorbehandlungsanlage in der Gemarkung Egelsbach zur mechanischen Vorreinigung und Regenwasserbehandlung der angeschlossenen Einzugsgebiete Langen-Süd und Gemeinde Egelsbach.
03. Die Vorbehandlungsanlage in der Gemarkung Erzhausen zur mechanischen Vorreinigung und Regenwasserbehandlung des angeschlossenen Einzugsgebietes der Gemeinde Erzhausen.
04. Das Vereinigungsbauwerk Nr. 1 einschl. der Verbindungsleitungen zu der zentralen Verbandskläranlage.
05. Das Vereinigungsbauwerk Nr. 2 einschl. der Verbindungsleitungen zu der zentralen Verbandskläranlage.
06. Das Vereinigungsbauwerk Nr. 3 einschl. der Verbindungsleitungen zu der zentralen Verbandskläranlage.
07. Das Vereinigungsbauwerk Nr. 4 einschl. der Verbindungsleitungen zu der Vorbehandlungsanlage in der Gemarkung Egelsbach.
08. Der Schacht Nr. 519 im Südsammler der Stadt Langen einschl. der Verbindungsleitung zu der Vorbehandlungsanlage in der Gemarkung Egelsbach.
09. Das Vereinigungsbauwerk Nr. 5 einschl. der Verbindungsleitungen zu der Vorbehandlungsanlage in der Gemarkung Erzhausen.

Die Schnittstellen zwischen den Abwasserreinigungsanlagen des Abwasserverbandes und den Abwassersammlungsanlagen der Verbandsmitglieder sind die Vereinigungsbauwerke 1 - 5 und der Schacht Nr. 519. Die vom Abwasserverband an diesen Schnittstellen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmenden maximalen Wassermengen ergeben sich aus der SMUSI-Berechnung des Planungsbüros Unger Ingenieure 1996.

Teil 2 - Abwassersammlungsanlagen

Die Einrichtungen des Abwasserverbandes Langen/Egelsbach/Erzhausen zur Abwassersammlung und -ableitungen umfasst alle nach Gesetz und Plan erforderlichen technischen Anlagen zwischen Abwasserverursachern und den entsprechenden Schnittstellen, der in dieser Anlage A unter Teil 1 Abwasserreinigungsanlagen aufgeführten Verbandsanlagen.

Es handelt sich im einzelnen dabei um folgende Verbandsanlagen:

01. Die kompletten Ortskanalisation des Verbandsmitgliedes Gemeinde Erzhausen mit allen zugehörigen Bauwerken (RÜ und RÜB/RHB) und sonstigen Nebenanlagen, Entlastungssammlern usw., wie sie sich aus den Planungsentwürfen ergeben.
02. Die komplette Ortskanalisation des Verbandsmitgliedes Gemeinde Egelsbach mit allen zugehörigen Bauwerken (RÜ und RÜB/RHB) und sonstigen Nebenanlagen, Entlastungssammlern usw., wie sie sich aus den Planungsentwürfen ergeben.

Die Schnittstelle zwischen den Verbandsanlagen und den zu entsorgenden Abwasserverursachern ist in den Grundstücksentwässerungssatzungen der Gemeinden Egelsbach und Erzhausen festgelegt.